

BUNDESGERICHTSHOF

2139 056

B e s c h l u s s

12.12.1966

in der Zulassungssache

des Angeklagten [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] str. [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ernst A. [REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED] Alice [REDACTED] -

Noten

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltsachen, hat in der Sitzung am 19. Januar 1970 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann, der Rechtsanwälte Noelle und Dr. Reesen, der Bundesrichter Börtzler und Kirchhof, des Rechtsanwalts Correll und des Bundesrichters Dr. Vogt

ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Die Gerichtskosten des Verfahrens haben die Parteien je zur Hälfte zu tragen.

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 100.000 DM festgesetzt.

#### G r ü n d e :

I.  
Im Mai 1968 beantragte der Antragsteller seine Zulassung als Rechtsanwalt beim Amtsgericht Moers und Landgericht Kleve. Die Antragsgegnerin machte im Gutachten ihres Vorstands geltend, die Tätigkeit des Antragstellers als Steuerbevollmächtigter sei mit dem Anwaltsberuf nicht vereinbar (§ 7 Nr. 8 BRAO). Der Antragsteller beantragte gerichtliche Entscheidung. Der Ehrengerichtshof wies den Antrag zurück und stellte fest, daß der Versagungsgrund nach § 7 Nr. 8 BRAO vorliege. Der Antragsteller legte sofortige Beschwerde ein.

Während des Beschwerdeverfahrens wurde er seines Antrags gemäß als Rechtsanwalt zugelassen, nachdem er auf seine Zulassung als Steuerbevollmächtigter verzichtet hatte. Er erhielt von der Antragsgegnerin die Erlaubnis, die Bezeichnung "Fachanwalt für Steuerrecht" zu führen.

- 3 -

Beide Parteien haben die Hauptsache für erledigt erklärt und nur noch gegensätzliche Kostenanträge gestellt.

## II.

Nachdem die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt ist, hat der Senat nur noch über die Kosten zu entscheiden, und zwar entsprechend dem § 91 a ZPO (vgl. BGHZ 50, 197, 199). Angesichts der Zweifelhafteit der aufgeworfenen grundsätzlichen Rechtsfrage, deren Entscheidung in diesem Verfahren nicht mehr erforderlich ist, und mit Rücksicht darauf, daß der Antragsteller die Erledigung der Hauptsache durch sein eigenes Verhalten herbeigeführt hat, entspricht es der Billigkeit, daß jede Partei die Hälfte der Gerichtskosten und ihre eigenen außergerichtlichen Kosten trägt. Eine Kostenerstattung zu Gunsten des Antragstellers hätte bei der höchst zweifelhaften Rechtslage übrigens auch dann nicht der Billigkeit entsprochen, wenn über die Beschwerde zu entscheiden gewesen wäre und sie Erfolg gehabt hätte (vgl. § 13 a Abs. 1 Satz 1 EGG).

Glanzmann

Vogt



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)